

Satzung der Betriebssportgemeinschaft Kreis Düren e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft Kreis Düren e.V. (abgekürzt BSG Kreis Düren). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist in Düren.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern unter zeitgemäßen Bedingungen, Gesundheits-, Sport- und Freizeitaktivitäten anzubieten. Diese sollen sowohl einen Ausgleich für einseitige berufliche Belastung bringen als auch Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung und gesundheitsfördernde Aspekte beinhalten.
- (3) Für die im Verein bestehenden Aktivitäten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet oder aufgelöst.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in dem er den Betriebssport als Breiten-, Freizeit- und Ausgleichssport sowie Gesundheitsaktivitäten auf freiwilliger Grundlage fördert.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis (Einverständnis) der Eltern.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, für den die Aufnahme beantragt wird. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich vom Vorstand beschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - Nichterfüllung seiner Verpflichtungen
 - Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für besonders aufwendige Aktivitäten können Sonderbeiträge von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen erhoben werden; hierüber beschließt die jeweilige Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Geschäfts-/Schriftführer (oder Kassierer) führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäfts-/Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Bei Vorstandswahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) vier Wochen im Voraus ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (6) Geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Zusammensetzung, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

- (2) Mindestens einmal im Jahr ist die Kasse zu prüfen. Diese Prüfung hat nach Vereinbarung mit dem Kassierer zu erfolgen.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift (Kassenprüfbericht) anzufertigen, die von den Kassenprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer zu berichten.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Düren. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 In Kraft treten

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit der sofortigen Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 15.11.2007 beschlossen.

Die Angaben in vorstehender Satzung beziehen sich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.